

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.04.2020 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 06.05.2020 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ und für das Studienfach „North American Studies“ (in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master-Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ und für das Studienfach „North American Studies“ (in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master-Studiengänge)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Studienfach „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ und für das Studienfach „North American Studies“ an der Georg-August-Universität Göttingen haben die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuweisen. ²Ausgenommen vom Nachweis der Sprachkenntnisse sind:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber,
 - aa) deren Muttersprache Englisch ist,
 - ab) die an einer englischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,
 - ac) die im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten erreicht haben, oder
 - ad) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben, und
- b) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber im Rahmen von an der Georg-August-Universität anerkannten Austauschprogrammen.

(2) ¹Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen

europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ²Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- d) „Test of English for International Communication“ (TOEIC, alle 4 Fertigkeiten: Listening and Reading sowie Speaking and Writing) mit mindestens 785 Punkten;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.
- f) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- g) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten mindestens zweijährigen ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

(3) Nachweise in Sinne der Absätze 1 Satz 2 Buchstaben ab) bis ad) sowie des Absatzes 2 Satz 2 dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

(4) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung. ²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises beim Seminar für Englische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen auflösend bedingt.

§ 2 Zweck des Nachweises

Durch den Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

§ 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2020/21.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englische Philologie/Englisch und für das Studienfach North American Studies (in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master- Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2015 S. 523), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2018 S. 435), außer Kraft.